

619 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

6. 7. 1967

Regierungsvorlage**VERTRAG**

zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der österreichisch-deutschen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben

Der Bundespräsident der Republik Österreich
und

der Präsident der Bundesrepublik Deutschland
sind übereingekommen, über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich beim Bau, bei der Instandhaltung oder Erneuerung von Staustufen und Grenzbrücken sowie beim Betrieb von Staustufen an der österreichisch-deutschen Grenze ergeben, einen Vertrag zu schließen.

Sie haben hierfür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich:
Herrn Dr. Lujo Tončić-Sorinj,
Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten,

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:

Herrn Dr. Josef Löns,
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland
in Wien,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Bestimmungen vereinbart haben:

Artikel 1

(1) Die Vertragsstaaten treffen zur Erleichterung

- a) des Baues, der Instandhaltung oder Erneuerung von Staustufen und Grenzbrücken,
- b) des Betriebes von Staustufen

an der österreichisch-deutschen Grenze die folgenden Regelungen.

(2) Der Vertrag ist auf die in der Anlage I aufgeführten Staustufen und Grenzbrücken anzuwenden.

(3) Die Regierungen der Vertragsstaaten können durch Vereinbarung das Verzeichnis der Anlage I ändern. Die Vereinbarungen werden durch Austausch diplomatischer Noten in Kraft gesetzt.

Artikel 2

Im Sinne dieses Vertrages bezeichnen die Begriffe

- a) Staustufe:
das Grenzkraftwerk und die Nebenanlagen im Sinne der für ihre Errichtung maßgebenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften vom Baubeginn an;
- b) Grenzkraftwerk:
die Kraftwerks- und Schiffsanlagen; bestehend aus Wehranlage, Krafthaus mit Anbauten und Montagehof, Schaltheus, Freiluftschaltanlage, Schleusenanlage mit Vorhäfen, Schleusenmeisterei und alle sonstigen unmittelbar hinzugehörigen Einrichtungen;
- c) Nebenanlagen:
die zum Bau, zum Betrieb, zur Instandhaltung oder Erneuerung einer Staustufe neben dem Grenzkraftwerk dienenden Grundstücke, Bauten und Einrichtungen einschließlich der Schiffsanlagen sowie der Anlagen des Rückstau- und des Unterstromgebietes; hierzu gehören zum Beispiel Damm- und Brückenbauten, Spundwände, Uferschutzbauten, Be- und Entwässerungsanlagen, Wasserversorgungsanlagen, Pumpwerke, Pegelanlagen, Beleuchtungs- und Signalanlagen, Werkstraßen, Hafen- und Dockanlagen mit den dazugehörigen Uferbauten für werkseigene schwimmende Geräte und Fahrzeuge, Anschlußgeleise, Zufahrtsstraßen, soweit der Unternehmer der Staustufe Baulastträger ist, dem Betrieb der Staustufe dienende und im örtlichen Zusammenhang damit stehende Betriebs- und Verwaltungsgebäude sowie für Betriebsangehörige und das Schleusenpersonal be-

stimmte und im örtlichen Zusammenhang mit dem Grenzkraftwerk stehende Wohngebäude und Werksiedlungen;

d) Bauzone:

das Gelände beiderseits der Staatsgrenze, das für den Bau eines Grenzkraftwerkes oder für den Bau, die Instandhaltung oder Erneuerung einer Grenzbrücke benötigt wird;

e) Werkzone:

das Gelände beiderseits der Staatsgrenze, das für den Betrieb, die Instandhaltung oder Erneuerung eines Grenzkraftwerkes benötigt wird;

f) Wasserfahrzeuge:

die auf dem Grenzfluß und einmündenden Nebenflüssen im Gebiet der Staustufe zu ihrem Bau, ihrem Betrieb, ihrer Instandhaltung oder Erneuerung eingesetzten Schiffe und schwimmenden Arbeitsgeräte, zum Beispiel Schwimmbagger, Motorschlepper, Schuten, Bereisungsboote, Eisbrecher, Schwimmkräne sowie sonstige Spezialschiffe;

g) Grenzbrücke:

ein Bauwerk beiderseits der Staatsgrenze zum Überführen von öffentlichen Verkehrswegen über Flüsse, Täler oder andere Hindernisse;

h) Ein- und Ausgangsabgaben:

die Ein- und Ausfuhrzölle sowie alle anderen anlässlich der Ein- oder Ausfuhr von Waren zu erhebenden Abgaben und Gebühren mit Ausnahme der Gebühren bei besonderer Inanspruchnahme der Zollverwaltung.

Artikel 3

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten stellen nach gegenseitiger Fühlungnahme und Anhörung des Unternehmens die örtliche Begrenzung der Staustufen sowie der Bau- und Werkzonen fest.

(2) Das Unternehmen hat Bau- und Werkzone, soweit die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten nicht Ausnahmen zulassen, zoll-sicher zu umfrieden.

Artikel 4

(1) Waren (zum Beispiel Baustoffe, Betriebsstoffe, Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Land- und Wasserfahrzeuge, Baggergut), die aus dem freien Verkehr eines der Vertragsstaaten stammen, sind frei von Ein- und Ausgangsabgaben, wenn sie

a) unter zollamtlicher Überwachung zum Bau, zur Instandhaltung oder Erneuerung von Staustufen und Grenzbrücken sowie

zum Betrieb von Staustufen verwendet werden oder

b) nach ihrer Ausfuhr zu unter Buchstabe a genannten Zwecken wieder in den Vertragsstaat zurückgelangen, aus dessen freiem Verkehr sie stammen.

Sicherheit wird für solche Waren nicht verlangt. Die Abgabefreiheit kann nur von Unternehmen im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 beansprucht werden.

(2) Die Abgabefreiheit nach Absatz 1 beschränkt sich für Werksiedlungen, Wohngebäude und Wohnungen in Betriebs- und Verwaltungsgebäuden auf die zum Bau benötigten Waren.

(3) Die Abgabenbefreiung für Kraftfahrzeuge nach Absatz 1 ist davon abhängig, daß die Fahrzeuge von Personen gelenkt werden, die im Besitze eines Grenzübertrittsausweises im Sinne des Artikel 8 Absatz 1 sind.

(4) Werden Waren der im Absatz 1 genannten Art in den Vertragsstaat, aus dem sie ausgeführt worden sind, wieder eingeführt, so bleiben sie nur frei von Eingangsabgaben, soweit die entsprechenden Abgaben bei der Ausfuhr nicht erlassen, erstattet oder vergütet worden sind.

(5) Waren der im Absatz 1 genannten Art dürfen innerhalb der Bau- oder Werkzone in beiden Richtungen ohne zollamtliche Behandlung über die Zollgrenze verbracht werden.

Artikel 5

(1) Frei von Ein- und Ausgangsabgaben sind Lebensmittel einschließlich Getränke, die von den in Staustufen oder Bauzonen beschäftigten Personen als persönliche Verpflegung zum Verbrauch in diesen Gebieten mitgeführt oder ihnen zu diesem Zweck nachgebracht werden, soweit die Mengen den Tagesbedarf nicht übersteigen.

(2) Die Abgabenbefreiung nach Absatz 1 gilt nicht für alkoholische Getränke mit Ausnahme von Bier. Sie gilt bei Kaffee und Tee nur für fertige Getränke.

(3) Für die Ein- und Ausfuhr von Tabakwaren gelten die jeweiligen Bestimmungen der Vertragsstaaten über den kleinen Grenzverkehr.

(4) Frei von Ein- und Ausgangsabgaben sind Lebensmittel einschließlich Getränke aus dem freien Verkehr eines der Vertragsstaaten, die Werkskantinen in Bauzonen während der Bauzeit in diese Zonen einführen und unter zollamtlicher Überwachung an Personen verkaufen, die in der Bauzone beschäftigt sind und diese Waren auch dort verbrauchen.

Artikel 6

Waren, die nach diesem Vertrag abgabefrei bleiben, sind von wirtschaftlichen Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit.

Artikel 7

Für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die in einem der Vertragsstaaten zugelassen und beim Bau, bei der Instandhaltung oder Erneuerung von Staustufen und Grenzbrücken sowie beim Betrieb von Staustufen eingesetzt sind, wird in dem anderen Vertragsstaat Kraftfahrzeugsteuer nicht erhoben. Die Beförderung von Personen, Gepäck und Gütern mit diesen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern in die Staustufen und die Bauzonen sowie innerhalb dieser Gebiete unterliegt nur der Beförderungssteuer des Heimatstaates.

Artikel 8

(1) Die Bau- oder Werkzone darf nur betreten, wer einen gültigen Grenzübertrittsausweis nach dem Muster der Anlage II beziehungsweise III besitzt. Der von dem einen Vertragsstaat ausgestellte Grenzübertrittsausweis berechtigt auch zum Verlassen der Bau- oder Werkzone auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates, doch dürfen hierbei der Bereich der Staustufe und die zum Erreichen ihrer einzelnen Teile notwendigen Verbindungswege auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates nicht verlassen werden.

(2) Für den Aufenthalt im Bereich der Staustufe und Bauzone auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates ist keine Aufenthaltserlaubnis erforderlich.

(3) Der Grenzübertrittsausweis ist auf Verlangen den zuständigen Organen beider Vertragsstaaten vorzuweisen.

Artikel 9

(1) Der Grenzübertrittsausweis wird auf Antrag von den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten den beim Bau, bei der Instandhaltung oder Erneuerung der Staustufen oder Grenzbrücken oder beim Betrieb von Staustufen beschäftigten Personen mit einer Gültigkeitsdauer bis zu drei Jahren ausgestellt. Die Gültigkeitsdauer kann bis zu drei Jahren verlängert werden. Wird die Beschäftigung vor Ablauf der eingetragenen Gültigkeitsdauer beendet, so wird der Grenzübertrittsausweis ungültig.

(2) Für Personen, die nicht Angehörige eines der Vertragsstaaten sind, dürfen Grenzübertrittsausweise nur dann ausgestellt werden, wenn sie im Besitze eines gültigen Reisepasses oder Paßersatzes sind. Solche Grenzübertrittsausweise und die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer bedürfen der Gegenzeichnung durch die Ausstellungsbehörde des anderen Vertragsstaates. Grenzübertrittsausweise für Angehörige der Vertragsstaaten bedürfen keiner Gegenzeichnung.

(3) Ist eine Gegenzeichnung erforderlich, so hat die Ausstellungsbehörde den Grenzübertrittsaus-

weis vor dessen Aushändigung der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates zu übersenden. Die Gegenzeichnung erfolgt gebührenfrei.

Artikel 10

(1) Die Ausstellung eines Grenzübertrittsausweises ist zu versagen, wenn

- a) der Antragsteller den Nachweis über seine Beschäftigung bei einer Staustufe oder einer Grenzbrücke nicht zu erbringen vermag,
- b) der Antragsteller sich über seine Person nicht genügend ausweisen kann,
- c) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller den Grenzübertrittsausweis mißbräuchlich benutzen will, oder
- d) die öffentliche Sicherheit es erfordert.

(2) Der Grenzübertrittsausweis ist von der Ausstellungsbehörde zu entziehen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die eine Versagung der Ausstellung gerechtfertigt hätten.

(3) Die Gegenzeichnung eines Grenzübertrittsausweises kann ohne Angabe von Gründen verweigert oder jederzeit widerrufen werden.

Artikel 11

Bei Mißbrauch können die Grenzaufsichtsorgane einen Grenzübertrittsausweis vorläufig einbehalten, doch ist er unter Mitteilung des Einbehaltungsgrundes von der Behörde, deren Organ den Grenzübertrittsausweis eingezogen hat, unverzüglich der Ausstellungsbehörde zu übermitteln. Diese hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Entziehung des Grenzübertrittsausweises vorliegen.

Artikel 12

(1) Zur Durchführung unaufschiebbarer Arbeiten kann von den Grenzaufsichtsorganen in Einzelfällen das Betreten der Bau- oder Werkzone auch ohne Grenzübertrittsausweis vorübergehend gestattet werden, doch ist hiervon unverzüglich den Grenzaufsichtsorganen des anderen Vertragsstaates Mitteilung zu machen.

(2) Bei Unglücksfällen oder Notständen, wie Feuersbrünsten und Naturkatastrophen, ist Sanitätspersonen, Feuerwehrleuten und Rettungsmannschaften das Betreten der Bau- oder Werkzone und der Staustufe im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates für die Dauer der Hilfeleistung ohne Grenzübertrittsausweis gestattet.

Artikel 13

(1) Unternehmen, die Staustufen oder Grenzbrücken bauen, instandhalten oder erneuern oder Staustufen betreiben, unterliegen für den Vollzug dieses Vertrages innerhalb der Staustufen

und der Bauzonen der abgabenbehördlichen Aufsicht jedes der beiden Vertragsstaaten nach dessen abgabenrechtlichen Vorschriften. Zu diesem Zweck haben die Unternehmen die erforderlichen Unterlagen beizubringen.

(2) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten treffen nach gegenseitiger Fühlungnahme die erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung

- a) des Personen- und Warenverkehrs in die und aus der Bau- oder Werkzone,
- b) des Verbrauchs und der Verwendung der Waren, für die Abgabefreiheit nach Artikel 4 und 5 dieses Vertrages gewährt wird.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bei der Durchführung der Aufsicht und der Überwachung die erforderliche Hilfe leisten.

Artikel 14

Auf die Grenzabfertigung innerhalb der Bau- und Werkzone findet das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 14. September 1955 über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung, soweit durch die Bestimmungen dieses Vertrages keine abweichende Regelung getroffen wird.

Artikel 15

(1) Die Grenzabfertigungs- und Grenzaufsichtsorgane sowie die Organe der abgabenbehördlichen Aufsicht der Vertragsstaaten sind berechtigt, im Dienst den im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates liegenden Teil einer Bau- oder Werkzone zu betreten. Darüber hinaus dürfen die Organe der abgabenbehördlichen Aufsicht, soweit es ihr Dienst erfordert, sich auch im übrigen Teil der Staustufe im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates bewegen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 dürfen die dort genannten Organe ihre Dienstkleidung tragen und ihre Dienstausrüstung (insbesondere Dienstwaffen, Munition, Dienstfahrzeuge, Nachrichtengeräte, Diensthunde) mit sich führen und müssen einen mit Lichtbild versehenen Dienstausweis bei sich haben. Soweit nichts anderes vereinbart ist, dürfen sie auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates keine Amtshandlungen vornehmen. Waffengebrauch ist auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates nur in Fällen der Notwehr nach dem Recht dieses Staates zulässig.

Artikel 16

(1) Die zuständigen Behörden im Sinne des Artikels 3 sind

- auf österreichischer Seite:
das Bundesministerium für Finanzen und
das Bundesministerium für Inneres sowie

a) wenn es sich um ein Grenzkraftwerk handelt:

- das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und
das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen;

b) wenn es sich um eine Grenzbrücke handelt:

- das Bundesministerium für Bauten und Technik;

auf deutscher Seite:

- die Oberfinanzdirektion München und
das Präsidium der Bayerischen Grenzpolizei.

(2) In den übrigen Fällen werden die Regierungen der Vertragsstaaten einander mitteilen, welche Stellen als zuständige Behörden im Sinne dieses Vertrages zu betrachten sind.

Artikel 17

Die Vertragsstaaten werden Personen, die auf Grund der Erleichterungen dieses Vertrages in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates gelangt sind, jederzeit ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit formlos zurücknehmen.

Artikel 18

(1) Die Organe und Dienststellen der Vertragsstaaten unterstützen einander soweit wie möglich zur Verhütung und Ermittlung von Zuwiderhandlungen gegen die Rechtsvorschriften, die sich auf den Grenzübertritt von Personen oder die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren beziehen. Sie geben einander hierzu die erforderlichen Auskünfte und gewähren einander Schutz.

(2) Von strafbaren Handlungen, die von den in Artikel 15 genannten Organen des einen Vertragsstaates im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates begangen werden, ist die vorgesetzte Dienststelle dieses Organs durch die entsprechende Dienststelle des zuletzt genannten Vertragsstaates zu benachrichtigen.

Artikel 19

Werden gegenüber den in Artikel 15 genannten Organen des einen Vertragsstaates im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates bei Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf diesen Dienst strafbare Handlungen begangen, so gelten für die Verfolgung und Ahndung in dem zuletzt genannten Vertragsstaat dessen strafrechtliche Vorschriften zum Schutz von öffentlichen Bediensteten.

Artikel 20

Für die Amtshaftung sind die Bestimmungen des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 14. September 1955 zur Regelung der Amtshaftung aus Handlungen von Organen des einen

in grenznahen Gebieten des anderen Staates entsprechend anzuwenden.

Artikel 21

Soweit durch die Bestimmungen dieses Vertrages keine abweichende Regelung getroffen wird, bleibt der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 6. September 1962 über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr unberührt.

Artikel 22

(1) Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages sollen durch die zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Vertragsstaaten beigelegt werden.

(2) Kann eine Meinungsverschiedenheit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen eines der Vertragsstaaten einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jeder Vertragsstaat ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der Vertragsstaaten zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem der eine Vertragsstaat dem anderen mitgeteilt hat, daß er die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die im Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit eines der Vertragsstaaten oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit eines der Vertragsstaaten oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofes, das nicht die Staatsangehörigkeit eines der Vertragsstaaten besitzt, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten des von ihm bestellten Schiedsrichters sowie seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmannes sowie die son-

stigen Kosten werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

(6) Die Gerichte der beiden Vertragsstaaten werden dem Schiedsgericht auf sein Ersuchen Rechtshilfe hinsichtlich der Ladung und Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in entsprechender Anwendung der zwischen den beiden Vertragsstaaten jeweils geltenden Vereinbarungen über die Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen leisten.

Artikel 23

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Bundesregierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 24

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist für die Dauer von zehn Jahren nach seinem Inkrafttreten unkündbar, danach mit einer Frist von zwei Jahren kündbar.

(2) Im Falle der Kündigung werden die Vertragsstaaten in Verhandlungen über die Möglichkeit einer anderweitigen befriedigenden Regelung der im Zusammenhang mit dem Bau, der Instandhaltung und der Erneuerung von Stautufen und Grenzbrücken sowie mit dem Betrieb von Stautufen entstehenden zoll- und paßrechtlichen Fragen eintreten.

Artikel 25

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Wien, am 31. Mai 1967 in zwei Urschriften.

Für die Republik Österreich:

Dr. Lujo Tončić

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Dr. Löns

VERZEICHNIS der Staustufen und Grenzbrücken

I. Staustufen

1. am Eibelebach bei Riefensberg-Oberstauen
2. an der Saalach in Rott-Freilassing
3. am Inn in Simbach-Braunau
4. am Inn in Ering-Frauenstein
5. am Inn in Egglfing-Obernberg
6. am Inn in Schärding-Neuhaus
7. am Inn in Passau-Ingling
8. an der Donau in Jochenstein-Engelhartszell

II. Grenzbrücken

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Eisenbahnbrücke über die Leiblach an der Eisenbahnstrecke Lindau—Bregenz 2. Brücke über die Leiblach an der Straße Lindau—Bregenz 3. Brücke über die Leiblach an der Fahrstrecke Rickenbach—Hörbranz 4. Lochersteg über die Leiblach an dem Weg Egghalden—Bad Diezlings 5. Brücke über den Rickenbach an der Straße Niederstauen—Hohenweiler 6. Brücke über den Rickenbach an dem Feldweg Diethen—Weienried 7. Katzenmühlesteg über den Kesselbach von Scheffau (Landkreis Lindau) nach Hirschbergsau (Gemeinde Langen) 8. Hirschbergsauer Steg über den Kesselbach von Scheffau (Landkreis Lindau) nach Hirschbergsau (Gemeinde Langen) 9. Brücke über den Kesselbach an der Straße Neuhaus/Allgäu—Hueb 10. Ecklismühlesteg über die Rotach (Rothach) von Scheffau (Landkreis Lindau) nach Thal (Gemeinde Sulzberg) 11. Brücke über den Eyenbach an dem Feldweg Eyenbach—Thal 12. Brücke über den Eyenbach an der Straße Hinterschweinhöf—Sulzberg 13. Brücke über den Eibelebach an dem Fahrweg Krebs (Eibelemühle)—Gullenbach 14. Hehlesteg über den Littenbach nordwestlich Aach bei Oberstauen 15. Brücke über den Littenbach an der Straße Aach—Springen 16. Brücke über den Doserbach an der Straße Balderschwang—Hittisau 17. Brücke über die Lappach an dem Fahrweg Balderschwang—Feuerstätterkopf | <ol style="list-style-type: none"> 18. Brücke über den Fugenbach an der Fahrstraße Hirschgunten (Hirschgund)—Sibratsgfäll 19. Brücke über den Ach-Bach an dem Fahrweg Hirschgunten (Hirschgund)—Rubachalpe 20. Reichenbachbrücke bei Pfronten-Steinach 21. Eisenbahnbrücke über den Reichenbach an der Eisenbahnstrecke Pfronten—Vils 22. Schwarzbrücke bei Füssen 23. Brücke über den Fischbach an der Straße Linderhof—Plansee 24. Brücke über den Schellbach an der Neidernachstraße zwischen Griesen und Plansee 25. Zwei Brücken über den Reißbach an der Straße Vorderriß—Hinterriß 26. Brücke über den Markgraben an der Straße Vorderriß—Hinterriß 27. Rauchstubenbrücke über die Walchen an der Alpenstraße zwischen dem Straßenkreuz „blaue Tafel“ und Fall 28. Geißalmbrücke über die Walchen an der Alpenstraße zwischen dem Straßenkreuz „blaue Tafel“ und Fall 29. Brücke über den Pittenbach an der Abzweigung der Alpenstraße bei der „blauen Tafel“ 30. Brücke über den Pittenbach an der Straße von Kreuth nach Achenwald 31. Autobahnbrücke über den Inn bei Kiefersfelden-Kufstein 32. Brücke über den Inn an der Straße Oberaudorf—Niederndorf 33. Brücke über den Inn an der Straße Niederaudorf—Erl 34. Brücke über den Grenzgraben an der Straße Reit im Winkel—Kössen 35. Steg über den Hinteren Steinbach bei Melleck bei Grenzstein 184/19 36. Steg über den Hinteren Steinbach bei Melleck bei Grenzstein 184/8 37. Brücke über den Steinbach in Melleck bei Grenzstein 184/2 38. Brücke über den Steinbach in Melleck bei Grenzstein 183/8 39. Brücke über den Steinbach an der Straße Melleck—Lofer 40. Brücke über den Steinbach in Melleck beim ehemaligen Elektrizitätswerk (alte Bundesstraße) 41. Brücke über den Steinbach bei Grenzstein 182 (bei Melleck) |
|--|---|

619 der Beilagen

7

- | | |
|--|--|
| <p>42. Brücke (Kesslersteg) über die Saalach bei Melleck (Grenzstein 181/18)</p> <p>43. Brücke über den Aschauerbach in Schneizlreuth</p> <p>44. Brücke über den Röthelbach (Augustinerbach) in Bayerisch Gmain bei Grenzstein 50</p> <p>45. Brücke über den Röthelbach (Augustinerbach) in Bayerisch Gmain bei Grenzstein 48</p> <p>46. Brücke über den Weißbach an der Straße Bayerisch Gmain—Großgmain</p> <p>47. Brücke über den Weißbach in Bayerisch Gmain-Leopoldstal bei Grenzstein 43</p> <p>48. Steg über den Weißbach in Bayerisch Gmain-Leopoldstal bei Grenzstein 42/2</p> <p>49. Brücke über den Weißbach (Durchlaß unter der Straße) in Bayerisch Gmain-Leopoldstal bei Grenzstein 42/1</p> <p>50. Autobahnbrücke über einen Fuhrweg zwischen dem deutschen Zollamt Schwarzbach-Autobahn und dem österreichischen Zollamt Walserberg-Autobahn</p> <p>51. Fußgängersteg über die Saalach bei Hausmoning</p> <p>52. Eisenbahnbrücke über die Saalach an der Bahnstrecke Freilassing—Salzburg</p> <p>53. Brücke über die Saalach an der Straße Freilassing—Salzburg (Rott)</p> | <p>54. Brücke über die Salzach an der Straße Laufen—Oberndorf</p> <p>55. Brücke über die Salzach an der Straße Tittmoning—Ettenau</p> <p>56. Brücke über die Salzach an der Straße Burg hausen—Wanghausen</p> <p>57. Brücke über die Salzach an der Straße Burg hausen—Ach</p> <p>58. Brücke über den Inn an der Straße Simbach—Braunau</p> <p>59. Eisenbahnbrücke über den Inn an der Bahnlinie Simbach—Braunau</p> <p>60. Brücke über den Inn an der Straße Egglfing—Obernberg</p> <p>61. Brücke über den Inn an der Straße Neuhaus—Schärding</p> <p>62. Brücke über den Osterbach an der Straße Kappel—Oberkappel</p> <p>63. Brücke über den Osterbach an der Straße Wegscheid—Hanging</p> <p>64. Brücke über den Finsterbach an der Straße Hartlmühle—Julbach</p> <p>65. Brücke über den Großen Michelbach (Großen Mühlbach) an der Straße Breitenberg—Hinteranger</p> <p>66. Brücke über den Gegenbach an der Straße Lackenhäuser—Schwarzenberg</p> |
|--|--|

(Seite 1)

(Seite 2)

(Seite 3)

<p style="text-align: center;">REPUBLIK ÖSTERREICH</p> <p style="text-align: center;">Staatswappen</p> <p style="text-align: center;">Grenzübertrittsausweis auf Grund des Vertrages über zoll- und paß- rechtliche Fragen, die sich an der österreichisch- deutschen Grenze bei Staustufen und Grenz- brücken ergeben</p> <p style="text-align: center;">Nr.</p>	<p>.....</p> <p style="text-align: center;">(Vor- und Zuname)</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">(Datum und Ort der Geburt)</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">(Staatsangehörigkeit)</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">(Art der Beschäftigung)</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">(Wohnort im Inland)</p>	<p style="text-align: center;">Lichtbild</p> <p style="text-align: center;">Dienst- stempel</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">(Unterschrift des Inhabers)</p>
---	--	--

Format: dreiteilig gefaltet, 6 Seiten, 10,5 x 7,4 cm
 Material: Schreibleinen
 Farbe: grün

(Seite 4)

(Seite 5)

(Seite 6)

<p>Dieser Ausweis berechtigt den Inhaber zum Betreten der Bauzone/Werkzone des Grenzkraftwerkes/der Grenzbrücke</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>und des übrigen auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Teiles der Staustufe und der Verbindungswege.</p> <p>Der Grenzübertrittsausweis ist auf Verlangen den zuständigen Organen beider Staaten vorzuweisen.</p> <p>Der Grenzübertrittsausweis verliert bei Beendigung der Beschäftigung seine Gültigkeit und ist sofort zurückzugeben.</p> <p>Bei Mißbrauch wird der Grenzübertrittsausweis entzogen.</p>	<p>Dieser Ausweis ist gültig bis</p> <p>Ausgestellt von</p> <p>Ort und Datum</p> <p>Dienststempel</p> <p>.....</p> <p>(Unterschrift)</p> <hr/> <p>Gegengezeichnet bis</p> <p>Gegengezeichnet von</p> <p>Ort und Datum</p> <p>Dienststempel</p> <p>.....</p> <p>(Unterschrift)</p>	<p>Verlängert bis</p> <p>Verlängert von</p> <p>Ort und Datum</p> <p>Dienststempel</p> <p>.....</p> <p>(Unterschrift)</p> <hr/> <p>Gegengezeichnet bis</p> <p>Gegengezeichnet von</p> <p>Ort und Datum</p> <p>Dienststempel</p> <p>.....</p> <p>(Unterschrift)</p>
---	---	---

Anlage III

10

(Seite 1)	(Seite 2)	(Seite 3)
<p style="text-align: center;">BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND</p> <p style="text-align: center;">Staatswappen</p> <p style="text-align: center;">Grenzübertrittsausweis auf Grund des Vertrages über zoll- und paß- rechtliche Fragen, die sich an der deutsch- österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben</p> <p style="text-align: center;">Nr.</p>	<p>.....</p> <p style="text-align: center;">(Vor- und Zuname)</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">(Datum und Ort der Geburt)</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">(Staatsangehörigkeit)</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">(Art der Beschäftigung)</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">(Wohnort im Inland)</p>	<p style="text-align: center;">Lichtbild</p> <p style="text-align: center;">Dienst- stempel</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">(Unterschrift des Inhabers)</p>

Format: dreiteilig gefaltet, 6 Seiten, 10,5 × 7,4 cm
 Material: Schreiblein
 Farbe: grün

<p>Dieser Ausweis berechtigt den Inhaber zum Betreten der Bauzone/Werkzone des Grenzkraftwerkes/der Grenzbrücke</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>und des übrigen auf dem Hoheitsgebiet der Republik Österreich gelegenen Teiles der Staustufe und der Verbindungswege.</p> <p>Der Grenzübergangsausweis ist auf Verlangen den zuständigen Organen beider Staaten vorzuweisen.</p> <p>Der Grenzübergangsausweis verliert bei Beendigung der Beschäftigung seine Gültigkeit und ist sofort zurückzugeben.</p> <p>Bei Mißbrauch wird der Grenzübergangsausweis entzogen.</p>	<p>Dieser Ausweis ist gültig bis</p> <p>Ausgestellt von</p> <p>Ort und Datum</p> <p>Dienststempel</p> <p>.....</p> <p>(Unterschrift)</p> <hr/> <p>Gegengezeichnet bis</p> <p>Gegengezeichnet von</p> <p>Ort und Datum</p> <p>Dienststempel</p> <p>.....</p> <p>(Unterschrift)</p>	<p>Verlängert bis</p> <p>Verlängert von</p> <p>Ort und Datum</p> <p>Dienststempel</p> <p>.....</p> <p>(Unterschrift)</p> <hr/> <p>Gegengezeichnet bis</p> <p>Gegengezeichnet von</p> <p>Ort und Datum</p> <p>Dienststempel</p> <p>.....</p> <p>(Unterschrift)</p>
---	---	---

12

619 der Beilagen

DER VORSITZENDE DER
DEUTSCHEN DELEGATION

Passau, den 12. April 1965

Herr Vorsitzender,

Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß bei den Verhandlungen über den Abschluß des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben, Einvernehmen über folgende Punkte bestand:

1. Zu Artikel 1 Absatz 1:

Soweit in anderen deutsch-österreichischen Verträgen oder Vereinbarungen zoll- und paßrechtliche Befreiungen oder Erleichterungen für den Bau und die Instandhaltung von in der Anlage I aufgeführten Grenzbrücken vorgesehen sind, gehen ihnen die Bestimmungen dieses Vertrages vor.

2. Zu Artikel 2 Buchstabe c:

Der Begriff „im örtlichen Zusammenhang“ in Artikel 2 Buchstabe c ist nicht eng auszulegen. Den Erfordernissen des Unternehmens ist in vertretbarer Weise Rechnung zu tragen. Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages bereits bestehenden Werksiedlungen (zum Beispiel die Werksiedlung der Donaukraftwerk Jochenstein AG in Engelhartzell) gilt der örtliche Zusammenhang als gewahrt.

3. Zu Artikel 2 Buchstabe d und e:

Bei der Auslegung der Begriffe Bauzone und Werkzone sind nicht nur die betriebstechnischen, sondern auch die zollrechtlichen und grenzpolizeilichen Belange zu berücksichtigen.

4. Zu Artikel 13:

Zu den Organen der abgabenbehördlichen Aufsicht gehören auch die Organe der Buch- und Betriebsprüfung der beiderseitigen Abgabenverwaltungen.

Ich wäre Ihnen, Herr Vorsitzender, für die Bestätigung Ihres Einverständnisses zu Vorstehendem dankbar.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. Bail e. h.

An den

Vorsitzenden der Österreichischen Delegation
Herrn a. o. Gesandten und bev. Minister
Dr. Edmund Josef Krahl

Passau

DER VORSITZENDE DER
ÖSTERREICHISCHEN DELEGATION

Passau, den 12. April 1965

Herr Vorsitzender,

Ich habe die Ehre, den Empfang Ihres Briefes vom heutigen Tage zu bestätigen, welcher folgendermaßen lautet:

„Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß bei den Verhandlungen über den Abschluß des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben, Einvernehmen über folgende Punkte bestand:

1. Zu Artikel 1 Absatz 1:

Soweit in anderen deutsch-österreichischen Verträgen oder Vereinbarungen zoll- und paßrechtliche Befreiungen oder Erleichterungen für den Bau und die Instandhaltung von in der Anlage I aufgeführten Grenzbrücken vorgesehen sind, gehen ihnen die Bestimmungen dieses Vertrages vor.

2. Zu Artikel 2 Buchstabe c

Der Begriff „im örtlichen Zusammenhang“ in Artikel 2 Buchstabe c ist nicht eng auszulegen. Den Erfordernissen des Unternehmens ist in vertretbarer Weise Rechnung zu tragen. Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages bereits bestehenden Werksiedlungen (zum Beispiel die Werksiedlung der Donaukraftwerk Jochenstein AG in Engelhartzell) gilt der örtliche Zusammenhang als gewahrt.

3. Zu Artikel 2 Buchstabe d und e:

Bei der Auslegung der Begriffe Bauzone und Werkzone sind nicht nur die betriebstechnischen, sondern auch die zollrechtlichen und grenzpolizeilichen Belange zu berücksichtigen.

4. Zu Artikel 13:

Zu den Organen der abgabenbehördlichen Aufsicht gehören auch die Organe der Buch- und Betriebsprüfung der beiderseitigen Abgabenverwaltungen.

Ich wäre Ihnen, Herr Vorsitzender, für die Bestätigung Ihres Einverständnisses zu Vorstehendem dankbar.“

Ich habe die Ehre, Ihnen mein Einverständnis hierzu mitzuteilen.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. Krahl e. h.

An den

Vorsitzenden der Deutschen Delegation
Herrn Ministerialdirigenten
Dr. Theodor Bail

Passau

Erläuternde Bemerkungen

I.

Im April 1959 schlugen die zuständigen deutschen Regierungsstellen vor, zur Regelung der zoll- und paßrechtlichen Fragen, die sich beim Bau, bei der Instandhaltung oder Erneuerung von Staustufen und Grenzbrücken sowie beim Betrieb von Staustufen an der österreichisch-deutschen Grenze ergeben, einen Vertrag abzuschließen.

Da auch die zuständigen österreichischen Behörden einen solchen Vertrag für wünschenswert erachteten, wurden zunächst schriftliche Verhandlungen und sodann in der Zeit vom 6. bis 12. April 1965 in Passau mündliche Besprechungen geführt, die mit der Paraphierung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der österreichisch-deutschen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben, sowie der Unterzeichnung eines Briefwechsels zwischen den Delegationsvorsitzenden endeten.

Der Vertrag wurde am 31. Mai 1967 in Wien unterzeichnet.

II.

Der Vertrag hat nicht nur gesetzesändernden Charakter, sondern ist darüber hinaus hinsichtlich der Artikel 1 Absatz 2 und 3, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 13 Absatz 1 und 2, Artikel 14 und Artikel 15 Absatz 1 aus nachstehenden Erwägungen verfassungsändernd:

Da das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 mit der Regelung seines Artikels 3 Absatz 1 sowohl der Hoheitsgewalt der Republik Österreich als auch der Hoheitsgewalt fremder Staaten in räumlicher Beziehung eine Grenze gezogen hat, sind Regelungen, die ein Übergreifen der Gesetzgebungs- und Vollziehungshoheit zum Gegenstand haben, verfassungsändernd. In dem gegenständlichen Vertrag ist die Setzung von Hoheitsakten durch Organe der Republik Österreich auf dem Gebiete der Bundesrepublik Deutschland und durch Organe der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiete der Republik Österreich vorgesehen. Der Inhalt der übergreifenden Gesetzgebungs- und Vollzie-

hungsgewalt ist vor allem in dem Artikel 13 Absatz 1 und 2, Artikel 14 und Artikel 15 Absatz 1 des Vertrages festgelegt, ihr möglicher Wirkungsbereich durch Artikel 1 Absatz 2 und 3 bestimmt.

Artikel 1 Absatz 3 des Vertrages ist darüber hinaus verfassungsändernd, da er die österreichische Bundesregierung zum Abschluß von Vereinbarungen ermächtigt, mit denen das Verzeichnis der Anlage I und damit der Anwendungsbereich dieses Staatsvertrages geändert wird. Diese Ermächtigung der Bundesregierung hat verfassungsändernden Charakter, weil der Abschluß von verfassungsändernden Staatsverträgen durch Artikel 50 und Artikel 66 Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes dem Bundespräsidenten vorbehalten ist, der seinerseits wieder zum Abschluß der Genehmigung des Nationalrates (Bundesrates) bedarf.

Artikel 3 Absatz 1 hat verfassungsändernden Charakter, weil hiedurch die zuständigen Behörden ermächtigt werden, durch Verordnung Verkehrsbeschränkungen im Sinne des Artikels 4 Bundes-Verfassungsgesetz zu errichten.

III.

Zu Artikel 1:

Der Geltungsbereich dieses Vertrages wird durch die Anlage I, die einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bildet, genau festgelegt. Um der zukünftigen Entwicklung entsprechend Rechnung tragen zu können, wurde vereinbart, daß das Verzeichnis der Anlage I durch Regierungsübereinkommen geändert werden kann.

Zu Artikel 2:

Dieser Artikel enthält die Definition der wesentlichen, im Vertrag verwendeten Begriffe.

In lit. c werden die Nebenanlagen nur beispielhaft umrissen, da eine erschöpfende Aufzählung der sowohl räumlich sehr weit auseinanderliegenden als auch technisch sehr voneinander abweichenden Anlagen und Einrichtungen nicht möglich ist. In dem an den Vertrag angeschlossenen Briefwechsel ist festgelegt, daß der Begriff „im örtlichen Zusammenhang“ nicht eng

auszulegen ist, um dadurch allen betrieblichen und technischen Erfordernissen auch in Zukunft Rechnung tragen zu können.

Zu lit. d und e wird in diesem Briefwechsel noch festgestellt, daß bei der Auslegung der Begriffe „Bauzone“ und „Werkzone“ nicht nur die betriebstechnischen, sondern auch die zollrechtlichen und grenzpolizeilichen Belange zu berücksichtigen sind.

Aus der Definition der Grenzbrücke (lit. g) geht hervor, daß durch den Vertrag nur öffentliche Grenzbrücken erfaßt werden.

Zu Artikel 3:

In Absatz 2 wird das Unternehmen verpflichtet, die Bau- und Werkzone zollsicher zu umfrieren. Diese Verpflichtung ist deshalb erforderlich, weil gemäß Artikel 4 Absatz 5 Waren innerhalb der Bau- und Werkzone ohne zollamtliche Behandlung über die Zollgrenze verbracht werden dürfen.

Zu Artikel 4 und 5:

Diese Vertragsbestimmungen sehen zollrechtliche Erleichterungen für Waren vor, die aus dem freien Verkehr eines der Vertragsstaaten stammen und im Zusammenhang mit der Durchführung von Arbeiten im Rahmen dieses Vertrages benötigt werden. Diese Begünstigungen werden deshalb gewährt, weil die Grenzbauwerke je zur Hälfte im Eigentum der Vertragsstaaten bzw. seiner Gebietskörperschaften stehen.

Artikel 4 Absatz 1 letzter Satz ist so zu verstehen, daß diese Bestimmung für ein Unternehmen im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 auch dann Geltung hat, wenn dieses sich zur Durchführung seiner Aufgaben fremder Unternehmen bedient.

In Absatz 2 wird die Abgabefreiheit gemäß Absatz 1 für Werksiedlungen, Wohngebäude und Wohnungen auf die zum Bau benötigten Waren eingeschränkt.

Absatz 3 macht die Abgabebefreiung für Kraftfahrzeuge davon abhängig, daß die Fahrzeuge von Personen gelenkt werden, die im Besitze eines Grenzübertrittsausweises sind. Hiedurch sollen im Zusammenhang mit Artikel 10 solche Personen ausgeschlossen werden, bei denen der Verdacht gegeben ist, daß sie Mißbräuche beabsichtigen.

Absatz 4 schränkt die Abgabefreiheit für Waren, die nach erfolgter Ausfuhr aus einem Vertragsstaat wieder in diesen zurückgelangen, auf jene Abgaben ein, die bei der Ausfuhr nicht erlassen, erstattet oder vergütet worden sind. Dadurch wird insbesondere verhindert, daß verbrauchsteuerpflichtige Waren im Herstellungsland steuerfrei verwendet werden.

Zu Artikel 6:

Dieser Artikel sieht eine generelle Befreiung nur von wirtschaftlichen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen für Waren vor, die nach dem Vertrag abgabenfrei bleiben. Andere Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, zum Beispiel sanitätspolizeilicher, sicherheitspolizeilicher Art usw. bleiben davon unberührt.

Zu Artikel 7:

Die Befreiung von der Kraftfahrzeug- und Beförderungssteuer soll jenen Kraftfahrzeugen einschließlich Anhängern zugute kommen, die in einem Vertragsstaat zugelassen sind und zur Durchführung von Arbeiten im Rahmen dieses Vertrages in den anderen Vertragsstaat verbracht werden. Diese Begünstigung wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung im Hinblick darauf gewährt, daß sich diese Steuerleistungen zwischen den beiden Vertragsstaaten im wesentlichen ausgleichen würden.

Zu Artikel 8:

Wie sich aus den Begriffsbestimmungen in Artikel 2 dieses Vertrages ergibt, werden sich die Bauzonen bzw. die Werkzonen jeweils über ein Gelände beiderseits der österreichisch-deutschen Grenze erstrecken, sodaß der Aufenthalt in der Bauzone oder in der Werkzone in der Regel mit einem Überschreiten der Staatsgrenze verbunden sein wird. Da jedoch eine Kontrolle, ob die Staatsgrenze tatsächlich überschritten wird, nicht möglich ist, darf die Bauzone oder die Werkzone nur mit dem hiefür vorgesehenen Grenzübertrittsausweis (Anlagen II und III) betreten werden.

Die Bauzone oder die Werkzone darf ohne besondere Bewilligung auch auf dem Gebiet des anderen Staates verlassen werden, doch ist der Aufenthalt hiebei auf den Bereich der gesamten Staustufe beschränkt.

Zu Artikel 9:

Grenzübertrittsausweise werden für alle Personen, die beim Bau, bei der Instandhaltung oder Erneuerung der Staustufen und Grenzbrücken sowie beim Betrieb von Staustufen beschäftigt sind, mit einer Gültigkeitsdauer bis zu drei Jahren ausgestellt, um den betrieblichen und verwaltungstechnischen Erfordernissen Rechnung tragen zu können. Ausweise für österreichische Staatsbürger bzw. deutsche Staatsangehörige bedürfen im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung keiner Vidierung durch die zuständigen Behörden des anderen Staates, wohl aber jene Ausweise, die für Drittausländer oder staatenlose Personen ausgestellt werden. Für die letztgenannten Personengruppen dürfen Grenzübertrittsausweise nur dann ausgestellt werden, wenn sie im Besitze eines gültigen Reisepasses oder Paßersatzes sind.

Zu Artikel 10:

Dieser Artikel enthält die Bestimmungen über die Versagung der Ausstellung von Grenzübertrittsausweisen bzw. die Entziehung bereits ausgestelltter Ausweise und entspricht im wesentlichen den einschlägigen Bestimmungen des österreichischen Paßgesetzes.

Zu Artikel 11:

Durch die Bestimmung dieses Artikels werden die Grenzaufsichtsorgane beider Vertragsstaaten ermächtigt, Grenzübertrittsausweise bei festgestellten Mißbräuchen auch dann einzubehalten, wenn sie von den Behörden des anderen Vertragsstaates ausgestellt worden sind.

Zu Artikel 12:

Da sich beim Bau oder Betrieb von Grenzkraftwerken unaufschiebbare Arbeiten, die von Personen durchgeführt werden müssen, die nicht im Besitze von Grenzübertrittsausweisen sind, jederzeit ergeben können, wird durch diese Bestimmung allen Personen, die solche Arbeiten durchzuführen haben, das Betreten der Bauzone oder der Werkzone und somit das Überschreiten der Staatsgrenze, abweichend vom Grundsatz des Artikels 8, auch ohne Ausweis gestattet. Die Grenzaufsichtsorgane des anderen Vertragsstaates sind jedoch hievon zu informieren.

Bei Unglücksfällen oder Notständen ist den Rettungsmannschaften das Betreten der Bauzone oder der Werkzone ebenfalls ohne Grenzübertrittsausweis gestattet.

Zu Artikel 13:

Dieser Artikel stellt die darin genannten Unternehmen unter die abgabenbehördliche Aufsicht jedes der beiden Vertragsstaaten nach dessen abgabenrechtlichen Vorschriften. Diese Regelung wurde getroffen, um den Verbrauch und die Verwendung der Waren, für welche die Abgabefreiheit gemäß Artikel 4 und 5 des Vertrages gewährt wird, überwachen zu können. Durch den dem Vertrag angeschlossenen Briefwechsel ist diesbezüglich sichergestellt, daß zu den Organen der abgabenbehördlichen Aufsicht auch die Organe der Buch- und Betriebsprüfung der beiderseitigen Abgabenverwaltungen gehören.

Zu Artikel 14:

Hier wird festgelegt, daß für die Grenzabfertigung innerhalb der Bauzone und der Werkzone das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr vom 14. September 1955, BGBl. Nr. 240/1957, sinngemäß Anwendung zu finden hat. Dadurch wird es den Zollorganen ermöglicht, innerhalb der Bauzone

und der Werkzone auch auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates Zollabfertigungen vorzunehmen.

Zu Artikel 15:

Wie bereits zu Artikel 8 ausgeführt wurde, ist das Betreten der Bauzone oder der Werkzone häufig mit einem Überschreiten der Staatsgrenze verbunden. Den Grenzaufsichtsorganen sowie den Organen der abgabenbehördlichen Aufsicht ist das Betreten der Bauzone oder der Werkzone und der Aufenthalt im gesamten Gebiet der Zone jederzeit gestattet, doch müssen sie im Besitze eines mit Lichtbild versehenen Dienstausweises sein. Sie sind berechtigt, sich auch in dem Teil der Bauzone oder der Werkzone, der sich auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates befindet, aufzuhalten und hiebei ihre Dienstkleidung zu tragen und ihre Dienstausrüstung mit sich zu führen. Der Waffengebrauch auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates ist jedoch auf die Fälle der Notwehr beschränkt.

Zu Artikel 16:

Dieser Artikel bestimmt die im Sinne des Artikels 3 zuständigen Behörden, da diese auf Grund der österreichischen Verfassungsrechtslage oberste Verwaltungsbehörden sein müssen, während dies in der Bundesrepublik Deutschland nicht der Fall ist.

Zu Artikel 17:

Die Bestimmung dieses Artikels über die Rückübernahme von Personen, die auf Grund der Erleichterungen dieses Vertrages in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates gelangt sind, entspricht den internationalen Gepflogenheiten.

Zu Artikel 18:

Dieser Artikel sieht die gegenseitige Hilfeleistung und Unterstützung der Organe und Dienststellen der Vertragsstaaten vor. Begeht ein Organ selbst im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates eine strafbare Handlung, so ist hievon seine vorgesetzte Dienststelle unverzüglich zu benachrichtigen.

Zu Artikel 19:

Organe des einen Vertragsstaates genießen bei Ausübung ihres Dienstes im anderen Vertragsstaat denselben strafrechtlichen Schutz wie dessen Organe. Dasselbe gilt bei strafbaren Handlungen in Beziehung auf diesen Dienst.

Zu Artikel 20:

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der Amtshaftung aus Handlungen von

Organen des einen in grenznahen Gebieten des anderen Staates vom 14. September 1955, BGBl. Nr. 245/1957, stellt keinen Vertrag dar, der die Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen der beiderseitigen Staatsangehörigen in jedem der beiden Staaten allgemein regeln würde, da sein Anwendungsbereich auf die in seiner Präambel genannten Verträge beschränkt ist. Damit dieses Amtshaftungsabkommen auch auf Amtshaftungsansprüche anwendbar ist, die bei der Handhabung des gegenständlichen Vertrages entstehen können, war daher eine entsprechende Vertragsbestimmung nötig.

Zu Artikel 21:

Soweit der vorliegende Vertrag keine abweichende Regelung trifft, bleibt der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr vom 6. September 1962, BGBl. Nr. 52/1964, unberührt. Daher kommen den in den Staustufen oder Bauzonen tätigen Personen, sofern sie Grenzbewohner sind, auch die Begünstigungen des Vertrages über Zollerleichterungen im kleinen Grenzverkehr und im Durchgangsverkehr zugute.

Zu Artikel 22:

Die Schiedsklausel entspricht den internationalen Gepflogenheiten und den in anderen einschlägigen Verträgen zwischen Nachbarstaaten üblichen Bestimmungen.

Zu Artikel 23:

Diese Bestimmung, welche ausdrücklich die Zugehörigkeit des Landes Berlin zur Bundesrepublik Deutschland feststellt, ist auch in anderen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland in Geltung stehenden Verträgen enthalten.

Zu Artikel 24 und 25:

Der Vertrag bedarf als verfassungs- und gesetzesändernder Staatsvertrag der Ratifikation durch den Bundespräsidenten.

Während der ersten zehn Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages ist eine Kündigung nicht möglich; danach kann der Vertrag unter Einhaltung einer zweijährigen Frist gekündigt werden.

Die Anlagen I bis III bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.

Der Briefwechsel zum Vertrag enthält zu einzelnen Artikeln Erläuterungen und Auslegungsregeln und ist gemeinsam mit dem Vertrag im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren.